

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Hoffmann, Inna Telefon: 07071 204-1329
Gesch. Z.: 2/23/WIT/

Vorlage 264/2025
Datum 26.11.2025

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH (WIT); Änderung Betrauungsakt und Zuwendungsbescheid 2026- 2028
Bezug:	326/2018, 308/2023, 201/2025
Anlagen:	Anlage 1 Änderungsbetauungsakt WIT Anlage 2 Änderungsbescheid WIT

Beschlussantrag:

1. Dem Änderungsbetauungsakt wird in der vorliegenden Form (Anlage 1) zugestimmt.
2. Die Universitätsstadt Tübingen bewilligt für den Zuwendungszeitraum 2026 bis 2028 Zuwendungen in Höhe von 2.132.397 Euro.
3. Dem Änderungsbescheid über Ausgleichszahlungen an die WIT wird in der vorliegenden Form (Anlage 2) zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Entwurf HH- Plan 2026 in Euro	Folgejahre in Euro
DEZ00 THH_2	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Allg. Finanzwirtschaft und Beteiligungen				
5710-2 Wirtschaftsförderung		17	Transferaufwendungen	-1.150.640	
davon für diese Vorlage			-770.000	-1.362.397	

Der Bescheid umfasst ein Gesamtvolumen von 2.132.397 Euro für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028. Die Mittel werden auf der Produktgruppe 5710-2 „Wirtschaftsförderung“ zur Verfügung gestellt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Ab dem 01.01.2026 wird die Tourismus- und Stadtmarketing Tübingen GmbH (TST) ihren Betrieb aufnehmen. In diesem Rahmen werden sämtliche Aktivitäten und Aufgaben, die bisher vom BVV und der WIT im Bereich Tourismus und Stadtmarketing wahrgenommen wurden, in diese neue Gesellschaft überführt. Da die Aufgaben und die bisherigen Zuschüsse für Tourismus und Stadtmarketing künftig an die TST übergehen, müssen sowohl der Betrauungsakt als auch der Zuwendungsbescheid der WIT angepasst werden.

2. Sachstand

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt der WIT jährlich Zuschüsse zur Verlustübernahme im Bereich der Allgemeinen Wirtschaftsförderung. Da diese Zuschüsse als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gelten, wurde zur beihilferechtkonformen Gewährung im Jahr 2018 ein Betrauungsakt (Vorlage 326/2018) beschlossen. Dieser bildet die rechtliche Grundlage für die Ausgleichszahlungen an die WIT und definiert deren Aufgaben im Bereich der allgemeinen Wirtschaftsförderung als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Der Betrauungszeitraum wurde auf zehn Jahre festgelegt und endet im Jahr 2028. Eine erneute Betrauung ist möglich.

Ergänzend zum Betrauungsakt wurde im Rahmen derselben Vorlage ein Zuwendungsbescheid verabschiedet, der die Höhe der jährlichen Zuschüsse, den Bewilligungszeitraum sowie die Auszahlungsmodalitäten regelt. Der damalige Förderzeitraum erstreckte sich vom 01.01.2019 bis 31.12.2023. Mit einem neuen Zuwendungsbescheid (Vorlage 308/2023) wurde der Förderzeitraum bis zum 31.12.2028 verlängert.

Am 29.09.2025 hat der Gemeinderat die Gründung der TST und deren zukünftige Finanzierung (Vorlage 201/2025) beschlossen. Ziel ist es, dass die TST zukünftig die Strukturen und Aufgaben an die sich wandelnden Marktbedingungen anpasst, den touristischen Mehrwert für die Stadt, ihre Bürgerinnen und Bürger sowie die lokale Wirtschaft erhöht und dabei ungenutzte Potenziale gezielt erschließt. Damit die TST zum 01.01.2026 ihren Betrieb auf-

nehmen kann, ist es erforderlich, dass die Aufgabenbereiche im Tourismus- und Stadtmarketing vom BVV und der WIT auf die TST übertragen werden. Für die WIT bedeutet dies, dass künftig die zuwendungsfähigen Aktivitäten im Bereich Tourismus und Stadtmarketing nicht mehr von der Stadt an die WIT, sondern an die TST geleistet werden.

Dies reduziert den Zuschussbedarf der WIT, da entsprechende Aufgaben entfallen. Konkret bedeutet das, dass sich die zuwendungsfähigen Aufwendungen von 1.029.100 Euro (2025) auf 770.000 Euro (2026) reduzieren. Dadurch entfallen bei der WIT 2,2 Stellenanteile sowie Marketingmittel in Höhe von 114.000 Euro, die an die TST übertragen werden. Insgesamt ergibt sich laut Wirtschaftsplan der WIT für die Jahre 2026 bis 2028 ein Zuschussbedarf von 2.132.397 Euro. Über die organisatorischen Veränderungen zum 01.01.2026 wurde der Aufsichtsrat in der Sitzung vom 26.11.2025 entsprechend informiert.

Im Zuge der Umstrukturierung entfällt die im Betrauungsakt festgelegte Aufgabe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 („die Konzeption des Tourismus- und Stadtmarketings“). Diese Aufgabe wird aus dem Betrauungsakt gestrichen. Dies stellt die einzige erforderliche Anpassung im Betrauungsakt dar.

Da sich sowohl die Aufgaben als auch der Zuschussbedarf der WIT ab dem Jahr 2026 ändern, ist es notwendig, den Betrauungsakt und den Zuwendungsbescheid anzupassen. Diese Anpassungen sind formaler Natur. Eine Nichtanpassung würde jedoch dazu führen, dass die Zuwendungen entweder zu hoch oder nicht korrekt wären, was zu Unstimmigkeiten und beihilferechtlichen Risiken führen könnte.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den Beschlüssen zuzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Da die Änderungen des Betrauungsaktes sowie des Zuwendungsbescheids rein formale Schritte darstellen, entfällt in diesem Kontext die Notwendigkeit alternativer Lösungsvarianten.